



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hagen Kohl (AfD)

Kinder- und Jugendhilfe Wildfang GmbH

Kleine Anfrage - KA 7/2973

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die nachfolgenden Fragen beziehen sich auf die Kinder- und Jugendhilfe Wildfang GmbH, Hauptstr. 30 in 27386 Bothel.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

1. Welche Projekte, Einrichtungen oder Niederlassungen unterhält bzw. betreut die Kinder- und Jugendhilfe Wildfang GmbH in Sachsen-Anhalt?

Der Träger Kinder und Jugendhilfe Wildfang GmbH betreibt in Sachsen-Anhalt vier betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei handelt es sich um die Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft in Aken, die Betreuungsstelle Horstmann in Farsleben, die Erziehungsfachstelle Morgentau in Farsleben und die Heilpädagogische Wohngruppe in Mose.

2. In welchem Umfang werden diese Projekte seit dem Jahr 2015 von öffentlichen Trägern finanziell gefördert? Bitte nach Jahren und Trägern aufschlüsseln.

Bei den vorgenannten Projekten handelt es sich ausnahmslos um sogenannte „Hilfen zur Erziehung“ bzw. „Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“, die in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform erbracht werden (vgl. §§ 34, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Bezüglich der Finanzierung dieser Leistungsangebote gelten gem. § 78a Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB VIII die §§ 78b bis 78g SGB VIII. Wird gemäß § 78b Abs. 1 SGB VIII eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen sind.

Verpflichtet zur Übernahme des Entgeltes ist derjenige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, gegen den sich der Rechtsanspruch des Kindes, Jugendlichen oder Personensorgeberechtigten richtet. Regelmäßig tragen demnach diejenigen Jugendämter die Kosten der Unterbringung, in deren Bereich die Eltern des Kindes oder Jugendlichen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (vgl. § 86 Abs. 1 SGB VIII), da sie im Rahmen des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII unter Beteiligung der Minderjährigen und ihrer Personensorgeberechtigten eine Hilfeform auswählen und einen konkreten Platz „belegen“.

Für den Abschluss der Vereinbarungen nach §§ 78b ff. SGB VIII ist gem. § 78e Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Demnach sind für die vorgenannten Einrichtungen die Jugendämter der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Börde zuständig für den Abschluss der Vereinbarungen mit dem Träger Kinder- und Jugendhilfe Wildfang GmbH.

Über die Summe der von dem Träger eingenommenen Entgelte oder über Förderungen aus öffentlichen Haushalten liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Welche außerhalb von Sachsen-Anhalt betriebenen Projekte, Einrichtungen oder Niederlassungen der Kinder- und Jugendhilfe Wildfang GmbH werden seit dem Jahr 2015 aus dem Landeshaushalt finanziell gefördert?

Außerhalb von Sachsen-Anhalt befindliche Einrichtungen oder Projekte werden aus dem hiesigen Landeshaushalt nicht gefördert.